

Berliner Börsen-Beitung.

Berlin, Mittwoch,
Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich
für Berlin 7 M. 50 Pf. ohne Postlohn,
für ganz Deutschland 9 M.,
Oesterreich 13 Kr. 82 Hell., Rußland
4 Rub. 55 Kop., Holland 7 fl. 50 Gts.

für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Preisband-
Sendung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Diebstahlslisten der
Preussischen Klassen-Polizei.

Allgemeine Verfolgungstabellen
mit Besanten-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die vierspaltige Zeile 50 Pf.
Reklametext 1 M.

Telegramm-Adresse:
Börsen-Beitung.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstr. 37.
Annahme der Zulassung: In der Expedition.

Verantwortlicher:
Ant 1, Nr. 243.

Vom Tage.

Minister Ehrhard brachte im englischen Unter-
haufe ein Gesetz ein, betreffend eine wirksamere
Ueberwachung ausländischer Verbrecher.

Das Afrika wird berichtet, ein Bataillon des
ersten algerischen Schützenregiments sei mobil
gemacht worden, um nach Marokko geschickt zu werden.

Die aus Prag gemeldet wird, konnte der Bevoll-
mächtigte des Kaisers, von Geburt, der die Geneh-
migung zum Abschluß der neuen 45 Millionen-
Anleihe erhalten hat, die Stadt nicht verlassen.

Die mexikanischen Regierungstruppen besiegten
Aguila Prieta, das von den Rebellen geführt
geräumt worden war.

Zur Reform des materiellen Strafrechts.

Bekanntlich ist neuerdings — am 4. April — eine
Kommission zusammengetreten, die sich mit der Aus-
arbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs beschäftigt
wird, wobei der früher schon erwähnte Vorentwurf
zu einem deutschen Strafgesetzbuch, der keinen
amerikanischen Charakter hatte, sondern nur Rücksicht
und Berücksichtigung der damaligen Sachverhältnisse
enthielt, zu welchem die Regierung sowie die
Rechtsjustizverwaltung keine Stellung ge-
nommen hatten, zur Grundfrage der Beratungen
dienen soll. Ein vorzügliches literarisches Hilfsmittel
bildet das hauptsächlich auf Anregung des Reichs-
justizrats von einer Anzahl der bedeutendsten Rechts-
gelehrten des kriminalistischen Fachs herausgegebene
große Sammelwerk „Vergleichende Darstellung des
deutschen und ausländischen Strafrechts“. Die
neue Kommission wird selbstredend auch die
Kritik prüfen und bemerken, welche jener Vor-
entwurf in der Öffentlichkeit erlitten hat,
dessen Grundgedanken teilweise erhebliche Fort-
schritte bedeuten und als solche vielfache Zustimmung
gefunden haben. Zur Förderung des wichtigen
Gesetzwerkes ist nun von einer Zahl Rechts-
gelehrter (den Professoren Kahl, Klittsch, Eist
und Goldschmidt) ein „Gegentwurf zum Vor-
entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs“ mit
Motiven ausgearbeitet, der im Laufe dieses
Jahres veröffentlicht werden soll. Ueber die
hauptsächlichen Gesichtspunkte läßt sich Professor
Kahl in Nr. 7 der „Deutschen Juristenzeitung“
vom 1. April d. J. aus, und wir wollen im
nachstehenden einige Punkte hervorheben, die
besonders von allgemeinem Interesse sind. Dabei
muß von vornherein anerkannt werden, daß
die Vorzüge dieses Gegentwurfs in mannig-
facher Hinsicht dankenswerte Vereinfachungen des
Strafsystems bieten, daß er im wesentlichen von den
Verschiedenheiten der beiden, die Kriminalwissenschaft
beherrschenden Strömungen, welche man als die klassische
und die moderne Schule bezeichnen kann, abstammt,
vielmehr die gemeinsamen praktischen Ergebnisse be-
rücksichtigt und das für die Gegenwart Notwendige,
so weit es erreichbar ist, durch Verknüpfung über
die verschiedenen Richtungen herbeiführen will. Vor
allem machen die Verfasser einen scharfen Schnitt
zwischen eigentlichen Kriminaltaten und Polizeidelikten,
indem sie die letzteren entsprechend einem auf
den Deutschen Juristentage ausgesprochenen Verlangen
als ein selbständiges, von speziellen allgemeinen
Regeln beherrschtes Ganzes behandeln, das nötigen-
falls aus dem eigentlichen Strafgesetzbuch entfernt
und als ein besonderes „Polizeistrafgesetzbuch“ kodifi-
ziert werden kann. Wir laborieren zweifellos an

einem wahren Ballast von Polizeistrafsachen und eine
systematische Zusammenfassung derselben unter Ver-
minderung der weniger wichtigen ist wahrlich des
„Schweifes der Eiden“ wert! Der Gegentwurf
verweilt einzelne, wie Landstreichern, Betteln usw. in
das Gebiet der Vergehen, wirkt einen Teil gänzlich
über Bord, stellt als „Kriminaldelikte“ nur Ver-
brechen und Vergehen hin und gliedert die
„Uebertretungen“ als Polizeistrafsachen nach bestimmten
Kategorien, indem er dem „besonderen Teil“ mit den
Einzelthaten einen „allgemeinen Teil“ voraus-
schickt, welche letztere die den Uebertretungen eigen-
tümlichen generellen Bestimmungen, wie Ausschluss des
Verkaufs und der Einziehung, Straflosigkeit des Ge-
hilfen usw. enthält. Als Strafe wird für Ueber-
tretungen nur Geldstrafe angedroht. In dem Ab-
schnitt über „Verbrechen und Vergehen“, dem eigen-
tlichen Grundstock des neuen Strafgesetzbuchs nach
der Meinung der Verfasser des „Gegentwurfs“
nehmen dieselben gegenüber dem Vorentwurf
eine besondere Stellung in der wichtigen
Frage der „Strafbemessung“ ein, indem sie
diese auf alle Weise vereinfachen. Professor Kahl hat
bereits in einem früheren Aufsatz in Nummer 16/17
der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 1. September
1910 auf die komplizierte Art und Weise hingewiesen,
welche in dem Vorentwurf durch die Aufstellung der
zahllosen besonderen Strafmaßregeln für die einzelnen
Delikte enthalten ist und demgegenüber als geltendes
Prinzip verlangt, daß bei gleicher Grundstrafe auch
die Milderungsstrafe die gleiche sein muß. Ins-
besondere wird damit auch der Strafe der „Haft“,
die als „custodia onesta“, an Stelle der ganz
in Wegfall kommenden Festungsstrafe tritt, eine
größere Berücksichtigung und bessere Würdigung
zuteil. Der Gegentwurf gibt ihr den Charakter
einer Ausgleichsstrafe. Als Grundstrafe ist für
jedes Verbrechen oder Vergehen das Gefängnis bzw.
Gefängnis angedroht, neben welche, falls die Tat
nicht aus schledsthin verwerflichen oder relativ
entschwerbaren Motiven begangen ist, wahlweise Haft
tritt. Auf Gefängnis darf, wenn das Gesetz die
Wahl zwischen Gefängnis und Haft gestattet, nur
dann erkannt werden, falls festgestellt wird, daß die
Tat aus erschwerender Gemüthsverfassung ist.
Statt auf Gefängnis kann bei Vergehen auf Haft
von gleicher Dauer erkannt werden, wenn die Tat
nicht aus erschwerender Gemüthsverfassung ist.
Anfangen die Frage der „mildernde Umstände“, so
hat zwar der Vorentwurf das Anwendungsgebiet
dieselben erweitert, aber die in der kriminalrechtlichen
Literatur vielfach geforderte ganz allgemeine Zulassung
dieselben abgelehnt, indem er davon unter anderem
eine schlaffe, dem Schutz der Gesellschaft vor dem
Verbrechen nicht genügende Strafrechtspflege befürchtet
und ein zu weit gehendes diskretionäres Milderungs-
recht des Richters. Diese Beforgnis ist nicht gerecht-
fertigt, umsoweniger, als der Vorentwurf doch wieder
dem Richter ein allgemeines Milderungsrecht einräumt.
Einfacher und den konkreten Verhältnissen des Lebens
entsprechender ist die allgemeine Zulassung, da
mildernde Umstände begrifflich bei allen Delikten vor-
handen sein können sowohl in subjektiver als in
objektiver Hinsicht. Der Gegentwurf nimmt diesen
Standpunkt ein und stellt als Prinzip auf, daß bei
gleicher Grundstrafe auch die Milderungsstrafe die
gleiche sein muß. Damit wird das ganze System
der Strafanordnungen wesentlich vereinfacht, die Art
und Weise der Strafbemessung im Einzelfalle dem
erfahrenden Richter erleichtert und die etwas künst-
liche Abwägung in dem Vorentwurf zwischen den zu
Gunsten und Ungunsten des Täters sprechenden
Gruppen der Milderungsgründe dahin, welche über-
wiegen, beseitigt.

Von hervorragender Bedeutung bei der Reform
des Strafrechts ist die Behandlung der gewerbs-
und gewohnheitsmäßigen Verbrecher, welche eine ganz
besondere Gefahr für die Sicherheit der bürgerlichen

Gesellschaft derselben und in dem jetzt geltenden
Strafgesetzbuch eine viel zu geringe Beachtung finden.
Auch der Vorentwurf bleibt hier hinter den durchaus
notwendigen Anforderungen zurück, indem er die viel-
fach und auch auf dem Juristentage in Kiel (1906)
verlangte „Sicherungsnachhaft“ außer der ordentlichen
Strafe verweist und sich darauf beschränkt, die
letzteren in besonders nachdrücklicher Weise und
mit genügender Dauer zu verhängen, da die
Strafe im gerechten Verhältnis zur Schuld
stehen müsse und die Unschädlingsmachung des Ver-
brechers darüber hinaus aus Gründen polizeilicher
Natur sich strafrechtlich nicht rechtfertigen ließe. Zu-
dem wären derartige weitergehende Maßnahmen nicht
geeignet, einen sicheren und zuverlässigen Schutz zu
gewähren, da auch bei ihnen die Freilassung gefahr-
licher, fälschlich für gebessert und ungefährlich
erachteter Verbrecher erfolgen könnte und würde. Diese
Gründe sind mehr akademischen Charakters und ver-
kennen die praktische Seite der ganzen Frage, welche
darin gipfelt, den gemeingefährlichen Verbrecher so
lange als möglich unschädlich zu machen und zugleich
die Möglichkeit zu haben, ihn eventuell zu bessern und
ihn für diesen Fall wieder freizulassen. Diese
Sicherungsnachhaft mag der Verbrecher auch als
Strafe empfinden, darauf kann es aber nicht an-
kommen. Die Haft ist im Urteil anzunehmen und an
sich von unbestimmter Dauer, sie wird der jetzigen
Korrekzionshaft gemäß zu gehalten und in besonderen
Anhalten zu vollstrecken sein. Ihre Anordnung im
Urteil braucht nicht obligatorisch zu sein, ist vielmehr
fakultativ zu treffen, sie kann in der Ausführung auf
die speziellen verbrecherischen Eigenschaften ein-
gerichtet werden, was in den gewöhnlichen Straf-
anstalten, Justizhäusern und Gefängnissen nicht möglich
ist, weil dort zu verschiedenartige Elemente zusamen-
geführt. Man kann bei dieser Sicherungsnachhaft versuchen,
im Wege der Verwaltung gerade die bestimmten
Symptome in der Person des Verbrechers zu be-
kämpfen, durch welche die gewohnheitsmäßige Be-
gehung seiner Straftaten überwiegend zu erklären ist.
Die Behandlung kann nicht nur individuell, sie kann
und muß auch besser und milder sein, sie soll mehr
den Charakter einer Erziehungsmaßregel haben. Im
übrigen soll nach dem Gegentwurf die Gewerbs-
und Gewohnheitsmäßigkeit einen allgemeinen Straf-
schärfungsgrund bilden. — Was sodann noch den be-
sonderen Teil des Gegentwurfs betrifft, so mag hier
nur auf den dankenswerten Versuch der Verfasser
hingewiesen werden, die Strafbestimmungen in den
zahlreichen neben dem allgemeinen Strafgesetzbuch
geltenden Sondergesetzen in das letztere hineinzu-
arbeiten. Das große Gebiet der Zoll- und Steuer-
gesetze, der Gewerbeordnung, der Schiffsahrt und äh-
nlicher Nebengesetze ist nach der Meinung der Ver-
fasser noch nicht reif zu einer solchen Einbeziehung,
immerhin sind von ihnen etwa hundert Einzelstraf-
bestimmungen mit ihren Tatbeständen bearbeitet
und ist damit der Beweis geliefert, daß wenig-
stens teilweise die jetzigen Schwierigkeiten über-
wunden werden können. Wenn es schon für die
den Richter eine kaum zu bewältigende Aufgabe
ist, sich in der gewaltigen Masse der Strafgesetze zu-
rechtzufinden, so ist sie für den Laien einfach unmag-
lich. Auch der Jurist kann ohne literarische Hilfs-
mittel in Gestalt von systematischen Führern nicht
auskommen. Jedenfalls ist der Weg, den der Gegen-
entwurf einschlägt, bei der in Aussicht stehenden Re-
form wohl beachtenswert und der jetzigen Kommission
zur Nachfolge zu empfehlen.

Telegramme.

Kopenhagen, 18. April. (S. T. C.) Der Land-
wirtschaftsminister hat das Verbot der Ausfuhr
lebenden Viehs usw., das am 17. März wegen
Ausbruchs der Maul- und Ruhrerkrankung über einige
Teile der Amtsbezirke Aarhus und Standeborg ver-
hängt worden war, aufgehoben.